

(3) Die Rechte einer dritten Person an Gegenständen, die unter Absatz 1 dieses Artikels fallen, bleiben unberührt. Spätestens nach Abschluß des Strafverfahrens gibt der Vertragspartner, an den die Gegenstände herausgegeben wurden, diese dem ersuchten Vertragspartner zwecks Übergabe an die Berechtigten zurück. Befinden sich Personen,* die Rechte an Gegenständen haben, auf dem Territorium des ersuchenden Vertragspartners, so ist dieser mit Zustimmung des ersuchten Vertragspartners berechtigt, die Gegenstände direkt an die Berechtigten zurückzugeben.

Artikel 60
Durchleitung

(1) Die Vertragspartner gestatten einander auf Ersuchen die Durchleitung solcher Personen durch ihr Territorium, die einem der Vertragspartner von einem Drittstaat ausgeliefert werden. Der ersuchte Vertragspartner ist nicht verpflichtet, die Durchleitung zu gestatten, wenn nach diesem Vertrag keine Auslieferung vorgesehen ist.

(2) Ein Ersuchen um Durchleitung ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu behandeln.

(3) Der ersuchte Vertragspartner gestattet die Durchleitung auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Weise.

Artikel 61
Auslieferungs- und Durchleitungskosten

Die Auslieferungs- und Durchleitungskosten trägt der Vertragspartner, auf dessen Territorium sie entstanden sind.

Teil VII

Artikel 62
Information über Probleme der Rechtspflege

Die Ministerien der Justiz der Vertragspartner erteilen einander auf Wunsch Auskunft über das Recht und die Rechts-

praxis ihrer Staaten. Sie informieren sich wechselseitig über wichtige Gesetzgebungsakte auf dem Gebiet der Rechtspflege und tauschen ihre Erfahrungen bei der Vorbereitung von Gesetzen aus.

Neben Gesetzestexten werden auch entsprechende Kommentare und andere rechtswissenschaftliche Literatur zwischen beiden Ministerien ausgetauscht.

Teil VIII
Schlußbestimmungen

Artikel 63

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation.
- (2) Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

Artikel 64

- (1) Der Vertrag tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.
- (2) Jeder Vertragspartner kann den vorliegenden Vertrag kündigen. Diese Kündigung wird sechs Monate nach ihrer Übermittlung an den anderen Vertragspartner wirksam.

Ausgefertigt in Algier am 2. Dezember 1972 in zwei Originalen, jedes in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei alle drei Texte die gleiche Gültigkeit besitzen. In Zweifelsfällen bei der Auslegung der Bestimmungen des Vertrages gilt der französische Text.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

**Für die
Deutsche Demokratische
Republik**
Heusinger

**Für die
Demokratische Volksrepublik
Algerien**
Benhamouda